

# Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 13. Oktober 2004  
BK 301/04

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1  
Ballhausplatz 1  
1014 Wien

**Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2004; Begutachtungsverfahren**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2004 - **GZ. BKA - 920.196/0002-III/1/2004** - wie folgt Stellung:

## **Zu Anlage 1 zum BDG im Allgemeinen:**

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass aufgrund der studienrechtlichen Neuerungen (insbes. Universitätsgesetz 2002 und Akademien-Studiengesetz 1999) eine Adaptierung der geltenden Bestimmungen der Anlage 1 im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit erfolgt.

## **Zu Z. 23.2. der Anlage 1 zum BDG im Besonderen:**

In Ergänzung bzw. Abänderung des Entwurfes wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

### Verwendung

**23.2. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien**

### Erfordernis

- a) der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und
- b) ein berufsbegleitendes Didaktikum oder ein weiteres Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an einer allgemeinbildenden Pflichtschule oder anstelle dieser weiteren Erfordernisse Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie, Soziologie oder Theologie.
- c) Sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- d) einschlägige Publikationen.

**Begründung:**

Die Ernennungserfordernisse für Religionslehrer an Übungsschulen sollen hinsichtlich des Didaktikums den Ernennungserfordernissen der übrigen Lehrer an Übungsschulen angeglichen werden. Wie an Pädagogischen Akademien wird auch an Religionspädagogischen Akademien österreichweit berufsbegleitend im Rahmen eines Akademielehrganges eine vergleichbare Weiterbildung mit der Zielsetzung eines „Didaktikums“ durchgeführt.

**Zu Z. 24.4. der Anlage 1 zum BDG im Besonderen:**

In Ergänzung des Entwurfes wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

**Verwendung**

**24.4. Lehrer bzw. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien**

**Erfordernis**

- a) das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG und
- b) sechsjährige Lehrpraxis
- c) bei Religionslehrern wird das Erfordernis gemäß lit. a durch den Erwerb eines Diplom- oder Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien ersetzt.

**Begründung:**

Die Ergänzung gemäß Erfordernis lit. c entspricht der durchgehenden Regelung (Anlage 1 zum BDG und Anlage zum LDG), dass das entsprechende Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an einer allgemeinbildenden Pflichtschule durch den Nachweis eines theologischen Studiums ersetzt wird.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelungen in die Regierungsvorlage.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



*a*  
  
 (Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)  
 Generalsekretär der  
 Bischofskonferenz